

Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE- 1320-303 „Schirlbusch“



Stand: 21. Januar 2015

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland und dem betreuenden Naturschutzverein durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 26. Januar 2015

Titelbild: Eichkratt Schirlbusch mit Heide, Wacholderheide und Krattwald
(Foto: VAN DER ENDE 2014)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	11
3.3. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	12
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	12
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	13
5. Analyse und Bewertung	14
6. Maßnahmenkatalog	18
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen	18
6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	19
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	21
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	22
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	22
6.6 Verantwortlichkeiten	22
6.7 Kosten und Finanzierung	22
6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung	22
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	23
8. Anhang	23

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Schirlbusch“ (Code-Nr: DE-1320-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 10. März 2012
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlagen Karten 1 bis 3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 1
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST/EFTAS (2012, Kartierjahr 2010 gem. Anlage Karten 2 a und 2 b.
- ⇒ Schutzwürdigkeitsgutachten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Erweiterung des NSG „Eichkratt Schirlbusch“ (LLUR 2014)
- ⇒ Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Landesamt für Naturschutz 1981
- ⇒ NSG-Verordnung „Eichkratt Schirlbusch“ vom 20. Februar 1959
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V – Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg (MUNF 2002)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Schirlbusch“ liegt im Talraum der Ostenau, einem Quellbach der Arlau, im Naturraum „Bredstedt-Husumer Geest“ östlich Bredstedt zwischen Drelsdorf und Kolkerheide in der Gemeinde Drelsdorf im Kreis Nordfriesland.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 14 ha.

Es ist nahezu deckungsgleich mit dem NSG „Eichkratt Schirlbusch“. Das FFH-Gebiet umfasst zusätzlich eine Grünlandfläche im Osten. Das bestehende NSG hat eine Größe von 12,6 ha.

Die Bedeutung des Namens „Schirl“ wird vom nordfriesischen „schiri“ bzw. „schiad“ abgeleitet und bedeutet so viel wie „scheiden“ oder „Grenze“ bzw. „Grenzscheide“. Der Begriff „Kratt“ steht für „niedriger Buschwald, Eichengestrüpp auf ausgelaugtem Boden, der keinen Hochwald mehr trägt“ (CLAUSEN 1952).

Die Talsandniederung wurde während der Weichsel-Eiszeit von Schmelzwasser gebildet, das aus dem Schleswig-Holsteinischen Hügelland in Richtung Westen abfloss. Die Talsande wurden nacheiszeitlich zum Teil verweht und im Gebiet als Flugsanddecke abgelagert.

Das Gelände fällt insgesamt von Südost nach Nordwest von ca. 12 m ü NN auf etwa 7,5 m auf Straßenniveau bzw. zur Ostenau hin auf ca. 6 m ab. Der höchste Geländepunkt des Gebietes liegt im Hochwaldbereich.

Charakteristisch für den Schirlbusch ist das Vorkommen von bodensauren Eichen-Birkenwäldern, die hier als Hoch- und Niederwald ausgeprägt sind. Des Weiteren kommen trockene und feuchte Heiden sowie artenreiche Formationen der Wacholderheide als besonders bedeutende Lebensräume vor.

Zusätzlich sind ein vermoorter Bereich, eine temporär wasserführende Senke, eine extensiv genutzte Grünlandfläche sowie Knicks als naturschutzfachlich wertvolle Bereiche zu nennen.

Das Verhältnis von Offen-Lebensräumen zu Waldbeständen beträgt ca. 6 ha zu 8 ha.

Bemerkenswert ist ein Sonderlebensraum, der sich auf Mergelablagerungen gebildet hat und sich durch einen deutlich erhöhten pH-Wert von dem angrenzenden Heidelebensraum abhebt. Mitte der 20-iger Jahre des letzten Jahrhunderts soll hier eine Mergelspur von ca. 1m Breite verlaufen sein, auf der aus Dörpum Mergel transportiert wurde. Auf diesem Standort hat sich eine Pfeifengraswiese entwickelt (SCHLIESKE 1992).

Die Biotopvielfalt wird durch das Vorkommen zahlreicher Pflanzenarten unterstrichen, von denen eine beträchtliche Zahl auf der Roten Liste geführt wird (siehe Tabelle 3.3).

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung

Die einzige Grünlandfläche im FFH-Gebiet wird extensiv bewirtschaftet. Sie dient auch als Pferchfläche für die Hüteschafherde und unterliegt daher Nährstoffeinträgen.

Forstliche Nutzung

Es findet keine wirtschaftliche forstliche Nutzung der Waldflächen statt. Gemäß Vorgaben der NSG-Verordnung findet eine Pflege- Nutzung im Sinne der Eichenkratt-Entwicklung statt. Dabei werden Bereiche gelegentlich auf den Stock gesetzt. Siehe auch Kapitel 4.2. und 6.1.

Naherholung

Freizeitaktivitäten finden in der abgelegenen Heide nicht statt. Es gibt keine Wander- oder Reitwege. Über das Gebiet informiert eine Informationstafel am westlichen Rand.

Jagdliche Nutzung

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist laut NSG-VO zulässig. Das Gebiet ist Teil einer Gemeinschaftsjagd.

Sonstiges

Im Hochwaldbereich liegt eine ehemalige Bodenabbaufäche, die sich inzwischen wieder mit Gehölzen besiedelt hat. Es handelt sich um Laubgehölzbestände aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) auf anthropogen gestörten Standorten. Die Krautschicht zeigt sich mit Weichem Honiggras (*Holcus mollis*) oder teilweise gestört mit Vorkommen von Ruderalisierungszeigern (Brennnessel), stellenweise wurden Altablagerungen (Bauschutt, Altreifen) gefunden.

Eine Freileitung quert das Gebiet im Bereich des Waldbestandes.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig im Eigentum des Kreises Nordfriesland. Zwei kleine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes sind in Privateigentum.

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. In den letzten Jahrzehnten hat eine Intensivierung dieser Flächenbewirtschaftung stattgefunden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die auf Nährstoffarmut angewiesenen Lebensraumtypen festzustellen wie Einträge von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Pflügen bis direkt an die Grenze der Heideflächen.

Zu den Waldflächen des FFH-Gebietes fehlen Übergangsbiotope wie Waldsäume.

Das FFH-Gebiet wird an 3 Seiten von Straßen eingerahmt. In der Umgebung liegen mehrere Höfe sowie Häuser mit Gärten und ein Landschafts- und Tiefbaubetrieb.

Der Talraum der Ostenau, die im Norden außerhalb des FFH-Gebietes fließt, ist aufgrund des Ausbaues des gesamten Entwässerungssystems in diesem Landschaftsraum weitgehend entwässert.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Eichkratt Schirlbusch“ wurde 1959 ausgewiesen (Verordnung vom 20.2. 1959, siehe Anlage 2). Das aus Wald und Offenflächen bestehende NSG hat eine Größe von 12,27 ha. Die Aktualisierung der Verordnung

sowie die Erweiterung des NSG ist bereits im Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2002 angekündigt und aktuell zeitnah vorgesehen.

Unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen die Heiden, Krattwälder, Knicks und die Pfeifengraswiese.

Das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (2003) stellt das Gebiet als Hauptverbundachse dar. Als Entwicklungsziel für die Hauptverbundachse wird u.a. „die Entwicklung halboffener trocken-magerer Lebensräume“ angegeben.

Die landesweite Biotopkartierung (1993) schlägt bereits eine Erweiterung des NSG vor, da gerade die gefährdeten Arten trotz intensiver Pflegemaßnahmen oft nur noch auf wenige Quadratmeter großen Flächen vorhanden waren.

Auch der Landschaftsrahmenplan (MUNF 2002) stellt eine geplante Erweiterungsfläche in der Größe von 39 ha dar. Als Schutzzweck wird die „Einbeziehung, Erhalt und Entwicklung von direkt an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen“ formuliert.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen- soweit nicht anders angegeben- dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	0,08	0,57	C
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	0,83	5,93	B
4030	Trockene europäische Heiden	1,3	9,29	C
4030	Trockene europäische Heiden	1,58	11,29	B
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen	0,25	1,79	C
6410	Pfeifengraswiesen	0,36	2,57	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	8	57,14	C
	davon Krattwälder (nachrichtlich)	ca. 2		k.A.

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; k.A.: keine Bewertung, da Krattwälder zwangsläufig keinen altersgemäßen Anteil von Alt- und Totholz aufweisen können

Die Lebensraumtypen werden im Folgenden beschrieben:

Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (4010)

- Artenärmere bis mäßig artenreiche, von der Glockenheide (*Erica tetralix*) dominierte Feuchtheiden mit untergeordneten Anteilen Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Eingeschlossen sind aus Pflegemaßnahmen hervorgegangene Feuchtheide-Regenerationsflächen mit Vorkommen von hohen Anteilen Offenbodenbereichen und von Jungpflanzen der Besenheide und der Glockenheide,
- Gehölzfreie Zwergstrauchheiden ohne Vorkommen von Vergrasungs-/Degenerationsstadien, oder diese lediglich mit geringen Flächenanteilen (Deckung <15%),
- Bestände geringer Flächengröße ohne Vorkommen von Schlenken und Torfmoosen.

Erhaltungszustand: B

- Artenarme, vom Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Gagelstrauch (*Myrica gale*) dominierte Feuchtheide-Degenerationsstadien (Vergrasung >75% Flächenanteil),
- stellenweise stärker verbuschte Bestände,
- Bestände geringer Flächengröße ohne Vorkommen von Schlenken und Torfmoosen.

Erhaltungszustand: C

Trockene europäische Heiden (4030)

- Artenarme bis mäßig artenreiche Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) in der Pionier-, Aufbau- bis Reifephase, kleinflächig auch mit Dominanz der Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), einbezogen sind ehemalige Maßnahmenflächen zur Heideregeneration mit hohen Anteilen von Offenbodenbereichen aktuell gleichen Erhaltungszustandes,
- vollständig gehölzfreie oder lediglich gering verbuschte (Gehölzanteile <10%) Zwergstrauchheiden ohne Vorkommen von Vergrasungs-/Degenerationsstadien, oder diese lediglich mit geringeren Flächenanteilen (Deckung <30%),
- Vorkommen von Offenbodenbereichen.

Erhaltungszustand: B

- artenarme, von Gräsern (Deckung >50%) geprägte Heide-Degenerationsstadien in denen die Besenheide (Anteil ca. 40%) deutlich zurücktritt,
- Vorherrschen einer Entwicklungsphase (Degenerationsphase),
- gehölzfreie oder gering verbuschte (Gehölzanteile <10%) Heide-Degenerationsstadien,
- aktuell in Pflegemahd oder –beweidung einbezogene Bestände.

Erhaltungszustand: C

Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (5130)

- sehr kleinflächige und artenarme Reliktbestände von Wacholderheiden, zumeist innerhalb von Heide-Degenerationsstadien, die vom Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominiert werden,
- mehrere Einzelbestände, teilweise innerhalb geschlossener Krattwälder und von nicht standortheimischen Traubenkirschen (*Prunus serotina*) durchsetzt.

Erhaltungszustand: C

Pfeifengraswiesen (6410)

- Artenreiche Pfeifengraswiese auf anthropogen veränderten Sonderstandorten (eingebrautes Mergelsubstrat) mit heterogener Artenzusammensetzung unterschiedlicher Pflanzengesellschaften bzw. Vegetationselemente mit Vorkommen von Arten der basiphilen Pfeifengraswiesen, der Heiden, der Borstgrasrasen, des Magergrünlandes und der Ruderalfluren,
- hoher Anteil lebensraumtypischer Pflanzenarten, überdurchschnittlich krautreich und gehölzfrei,
- besonders schutzwürdiger Bestand von herausragender landesweiter Bedeutung mit Vorkommen einer hohen Anzahl besonders seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten wie Zittergras (*Briza media*), Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Breitblättriges und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, *D. maculata*), Zwerglein (*Linum catharticum*), Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*), Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Natternzunge (*OphioGLOSSUM vulgare*) und Arnika (*Arnica montana*),
- jährlich gemähte Biotopfläche.

Erhaltungszustand: B

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

- Kleinflächige, artenarme Eichen- und Eichen-Birkenwälder, stellenweise von nicht standortheimischer Traubenkirsche (*Prunus serotina*) durchsetzt,
- artenarme Krautschicht inhomogen entwickelt mit lebensraumtypischen Arten, oft lediglich mit geringer Deckung oder nahezu fehlend,
- strukturarme einschichtige Laubwälder mit vollständigem Fehlen naturnaher Waldentwicklungsphasen, ausschließlich mit Vorkommen (ehemals) bewirtschaftungsbedingtem, nahezu ausschließlich geringem Baumholzes nieder- bis mittelwaldartiger Nutzungsformen,
- Alt- und Totholz bewertungsrelevanter Dimensionen fehlt vollständig.
- STEENBUCK (2012) beschreibt die **Eichenbestände** im Gebiet als autochthone Vorkommen.
-

Erhaltungszustand: C

3.2.FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

FFH-Arten sind im Standarddatenbogen nicht erwähnt. Es liegen auch keine Daten über entsprechende Vorkommen vor.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutz status RL-SH ¹	Bemerkung
Flora:		
Arnika (<i>Arnica montana</i>), Saum-Segge (<i>Carex hostiana</i>), Weiße Waldhyazinthe (<i>Platanthera bifolia</i>), Gemeines Kreuzblümchen (<i>Polygala vulgaris</i>), Wohlriechende Weißwurz (<i>Polygonatum odoratum</i>), Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>), Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Mittlerer Sonnentau (<i>Drosera intermedia</i>), Braunes Schnabelried (<i>Rhynchospora fusca</i>), Mondraute (<i>Botrychium lunaria</i>)	1	Quellen: MORDHORST/EFTAS (2012), ROMAHN (2009) Kreuzblümchen: vergleichsweise guter Bestand Weiße Waldhyazinthe vermutlich das einzige verbliebene Vorkommen im Kreis Nordfriesland (LENSCH & WIEDEMANN 2008), eines der letzten Vorkommen in Schleswig-Holstein. Lungenenzian, Sonnentau und Braunes Schnabelried traten nach durchgeführten Pflegemaßnahmen auf
Gemeines Zittergras (<i>Briza media</i>), Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>), Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i>), Gemeiner Wacholder (<i>Juniperus communis</i>), Purgier Lein (<i>Linum catharticum</i>) Gewöhnliche Natternzunge (<i>Ophioglossum vulgatum</i>), Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>), Gewöhnliche Rasenbinse (<i>Trichophorum cespitosum</i>)	2	Die Gewöhnliche Rasenbinse trat nach durchgeführten Pflegemaßnahmen auf
Gelb-Segge (<i>Carex flava</i> agg), Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>), Steifer Augentrost (<i>Euphrasia stricta</i>), Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i>), Gagel (<i>Myrica gale</i>), Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>), Berg-Sandglöckchen (<i>Jasione montana</i>), Sparrige Binse (<i>Juncus squarrosus</i>), Gewöhnlicher Sumpf-Bärlapp (<i>Lycopodiella inundata</i>), Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>), Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i>) und Moor-Ährenlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Borstgras (<i>Nardus stricta</i>)	3	

Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>), Rundblättrige Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia</i>), Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>), Gewöhnliche Wiesenflockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>), Gemeiner Schafschwingel (<i>Festuca ovina</i> agg.), Gemeiner Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>) und Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>), Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>) Wiesen Margerite (<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>),	V	
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	*	
¹ RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnstufe; *= ungefährdet; R= selten (rare); LANIS=Landschaftsinformationssystem Schleswig-Holstein; EG-VR= EG-Vogelschutzrichtlinie; Anh.= Anhang		

Auf dem Durchzug wird das Gebiet von Schnepfen aufgesucht. Auf benachbarten Flächen kommt die Wiesenweihe noch als Brutvogel vor (Meldung: 2011).

Angaben über Vorkommen der Kreuzotter gibt es nur aus älteren Quellen. Heute muss die Kreuzotter hier wohl als verschollen gelten. Die Waldeidechse wurde zuletzt 2003 gemeldet und Angaben zur Blindschleiche stammen aus dem Jahre 2004.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE- 1320-303 „Schirlbusch“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>
4030	Trockene europäische Heiden
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>

Als übergreifendes Ziel wird in den Erhaltungszielen festgelegt:
Erhaltung eines Schwerpunktes des landesweiten Biotopverbundsystems in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften eines Magerlebensraumes, bestehend aus trockenen Heiden, Wacholder-

heiden, Feuchtheiden und Magerrasen als überwiegende Offenlandschaft sowie Kratts einschließlich der Übergangsbereiche mit Förderung der geeigneten biotop-
haltenden Nutzungsformen sowie der Hochwaldflächen mit naturgemäßen Grund-
und Bodenwasserständen, charakteristisch nährstoffarmer Situationen und unbeein-
trächtigter Bodenstrukturen zur Sicherung der Habitatkontinuität und Dokumentation
eines intakten repräsentativen Landschaftsausschnittes.

Die Erhaltungsziele sollten bei einer Überarbeitung um die Erhaltungsziele für den
Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen ergänzt und somit dem gültigen Standarddaten-
bogen angepasst werden:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand),
der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basen-
gehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. Nieder-
moore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Son-
derstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfungen.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Für die gesetzlich geschützten Biotope Knicks, seggen- und binsenreiche Nasswie-
se, Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden und Wälder und Gebü-
sche trockenwarmer Standorte gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder
sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten
sind (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).

Das Naturschutzgebiet „Eichkratt Schirlbusch“ wurde bereits 1959 als NSG ausge-
wiesen.

Im Sinne des FFH-Gebietes wichtige Regelungen der bestehenden NSG-VO (siehe
Anlage 2) sind in den §§ 3 und 4 festgelegt:

§ 3:

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet
sind, das Landschaftsbild zu verändern, die Ruhe der Natur zu stören oder den Na-
turgenuß zu beeinträchtigen. Im Besonderen ist es verboten:
- a) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 - b) Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärmen mutwillig
zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder
sonstige Brut- und Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;
 - c) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen o-
der das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - d) Bodenbestandteile abzuheben, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen,
Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Wei-
se zu beschädigen oder zu verändern;

- e) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, sowie sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- f) Bauwerke und Drahtleitungen aller Art anzulegen;
- g) im Naturschutzgebiet zu lagern oder zu zelten.

§ 4

unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben:

- a) die Nutzung des Waldes im bisher üblichen Umfange, die den Charakter als Eichenkratt aufrechterhält und die darin stehenden Wacholder verschont;

Die Planungen der WRRL für die Osternau umfassen in diesem Abschnitt Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Reduzierung der Gewässerunterhaltung.

5. Analyse und Bewertung Bedeutung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Schirlbusch“ repräsentiert einen ehemals in der Sander- und Altmoränenlandschaft weit verbreiteten Lebensraumtyp und hat mit seinen verbliebenen Heiden und Krattbeständen eine herausragende kulturhistorische, landeskundliche und naturgeschichtliche Bedeutung und einen entsprechenden dokumentarischen Wert. Das Gebiet stellt eine in typischer Weise für den Naturschutz bedeutsame und repräsentative Fläche auf der Schleswiger Vorgeest dar und bildet ein wichtiges Rückzugsgebiet für viele interessante, schutzwürdige und schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten. Einzelne Lebensräume sind z. T. komplexhaft miteinander verzahnt, so dass wertvolle Übergangsbereiche vorliegen. Es handelt sich um einen aus biotischer Sicht hochwertigen und darüber hinaus entwicklungsfähigen Bereich.

Das kleine Gebiet ist insbesondere wegen des botanischen Arteninventars als außerordentlich hochwertig einzustufen. Der Schirlbusch beherbergt einen der am besten erhaltenen Wacholderbestände Schleswig-Holsteins.

Das FFH-Gebiet ist ein Bindeglied zwischen den im dänischen Jütland vorkommenden Heiden, sowie den Heiden im Landesteil Holstein (DÖRING 1963, RAABE 1964 und 1978) (siehe Abbildung 1). Wie die Königlich Preussische Landes-Aufnahme von 1878 verdeutlicht, war nahezu die gesamte umgebende Landschaft mit Heidelebensräumen im weiteren Sinne ausgestattet. Heute liegt die Heide isoliert in der Landschaft. Die Abstände zu den in nordwestlicher Richtung gelegenen Heide-Naturschutz- und FFH-Gebieten „Bordelumer und Langenhorner Heide“, „Lütjenholmer Süderheide“ und „Lütjenholmer Heidedüne“ betragen jeweils ca. 8 km. Etwa 3 km weiter östlich liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Löwenstedter Sandberge“.

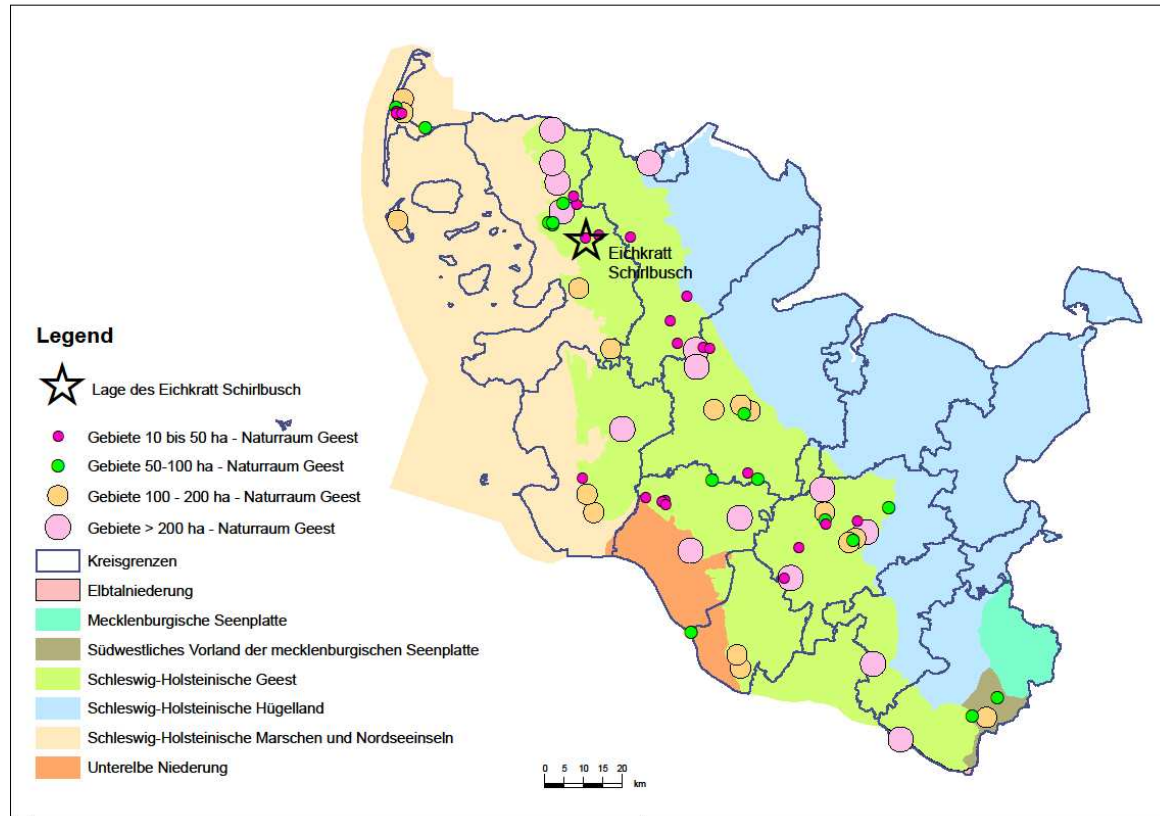


Abb. 1: Lage und Größenordnung der Magergebiete auf der schleswig-holsteinischen Geest und Lage des „Eichkratt Schirlbusch“

Die bestehende NSG-VO aus 1959 gewährt einen gewissen Grundschutz insbesondere durch das Wegegebot, den allgemeinen Schutz von Pflanzen- und Tierarten und die Beschränkung der forstlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Kratt-Charakters und Schonung des Wacholderbestandes.

Für alle NSG-Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 erlassen wurden, also in diesem Fall für das NSG „Eichkratt Schirlbusch“, greift der § 60 des LNatSchG Schleswig-Holstein, der folgendes bestimmt:

„In einem Naturschutzgebiet, das durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.

5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.“

Insgesamt enthält die bestehenden NSG-VO jedoch nicht alle notwendigen Regelungen zur Sicherung des Gebietes und ist überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig (LLUR 2014)

Die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen ist durch die Eigentumsverhältnisse- nahezu alle Flächen gehören dem Kreis Nordfriesland- gewährleistet. Durch die bisher durchgeführten Pflegemaßnahmen konnten die Bedingungen für seltene und gefährdete Pflanzenarten erhalten und für einige wiederhergestellt werden, die sich aus der Samenbank wieder angesiedelt haben (siehe Tabelle 3.3.).

Die Pflegemaßnahmen sind auch der Grund für den guten Erhaltungszustand einiger Teilflächen der Lebensraumtypen (siehe Kapitel 3.1.) und sollen daher fortgesetzt werden. Für die Heiden und Pfeifengraswiesen wird insgesamt eine mehr oder weniger baumfreie Offenlandschaft als halbnatürlicher Lebensraum angestrebt. Für den Kernbereich soll das jetzige Verhältnis von Gehölz bestandenem zu offenen, baum- und strauchfreien Flächen in etwa erhalten werden (derzeit ca. 60:40). Vorkommende eingewachsene Wacholder müssen freigestellt werden. Im Kernbereich sind Aufforstungen zu unterlassen. Wichtig ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von extrem nährstoffarmen Verhältnissen (niedrige Trophiestufe), die weitgehend den natürlichen Verhältnissen angepasst sind. Dazu ist das Nährstoffniveau der mageren Wertflächen weiter zu senken und die bisher eingetragenen Nährstoffe wieder auszutragen. Das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngestoffen und Bioziden ist für die Pflanzen- und Tierwelt des Schutzgebietes nachteilig und darf im Gebiet nicht erfolgen. Geeignete biotoperhaltende Pflegeformen sind weiterhin durchzuführen (z.B. Wanderschafhüteweidung, Brennen, Mahd, Plaggen), um Pioniersituationen herzustellen und Streuschichten abzubauen bzw. deren Neubildung aus Artenschutzgründen zu unterbinden) zu gewährleisten. Die derzeit stattfindende Schafhüteweidung findet aus übergeordneten Gesichtspunkten (kleines Gebiet, Wanderung der Herde für wenige Beweidungstage) zu einem vergleichsweise ungünstigen Zeitpunkt statt. Hier besteht noch Optimierungsbedarf.

Für die FFH-Lebensraumtypen Trockene Sandheide, Feuchtheide, Pfeifengraswiese und Wacholderheide ist das Zurückdrängen von Gehölzen wichtig. Das Aufkommen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) stellt im lichten Wald ein Problem dar. Innerhalb des Gebietes vermitteln die kleinflächigen Wacholderheiden häufig einen subvitalen Zustand (Braunfärbung des Blattwerkes unterschiedlichen Ausmaßes), Verjüngungsstadien sind nicht erkennbar, oft liegen die Bestände innerhalb von Heide-Degenerationsstadien oder auch innerhalb der Eichenwälder. Da Jungpflanzen fehlen und sich derzeit auch nicht entwickeln, ist der Wacholder-Bestand insgesamt rückläufig. Aus historischen Quellen ist bekannt, dass früher hunderte von Wacholderpflanzen im Gebiet vorkamen (Quellen siehe LLUR 2014). Der Rückgang ist u.a. auf Nährstoffeinträge, Bodenversauerung (Absenkung der pH-Werte) und Streuentwicklung zurückzuführen.

Die Pflege eines Teiles des Waldbestandes als Nieder- und Krattwald würde zwangsläufig zu einer ungünstigen Bewertung der Waldbestände laut FFH-Bewertungsschema (LLUR 2009) führen, da ein altersgemäßer Anteil von Alt- und Totholz nicht vorhanden sein kann. Die Baumschicht der Eichenwälder wird aktuell nahezu ausschließlich von geringem Baumholz geprägt. Der Krattbewirtschaftung sollte dennoch auf Teilbereichen – wie bisher- der Vorzug zum Durchwachsen der Bestände gegeben werden, da dieser sel-

tene Lebensraumtyp erhaltenswert ist. Für die weitere Entwicklung und Pflege des Gebietes ist die Festlegung der Bereiche für jeweils Hochwald, Niederwald und Offenflächen vorzunehmen (siehe Karte 3). Das Aufkommen von Faulbaum und Adlerfarn auf gekrateten bzw. auf den Stock gesetzten Flächen kann die Eichen-Entwicklung erschweren und muss unterbunden werden.

Derzeit sind 2,5 ha Hochwald und 5,5 ha Niederwald vorhanden. Dieses Verhältnis soll in etwa erhalten bleiben. Der Hochwald sollte vollständig der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden wobei der FFH-LRT Eichen-Birkenwald erhalten bleiben und daher beispielsweise das Zurückdrängen von Fremdarten, wie Neophyten möglich sein soll. Weitere Maßnahmen wie Nachpflanzungen sollen jedoch unterbleiben.

Ein Problem stellt der hohe Wildverbiss dar. Wegen der insgesamt stark ausgeräumten Landschaft in der Umgebung zieht sich das Wild in das Zentrum des FFH-Gebietes zurück. Durch eintretenden Wildverbiss können sich Auf- den –Stock- gesetzte Eichen nicht entwickeln. Eine Zäunung wird daher auch zukünftig nötig sein. Die durch das Gebiet verlaufende Freileitung entlang des ehemaligen Weges ist u.a. nachteilig für eine ungestörte Eigenentwicklung des Hochwaldbereiches.

Die warmen Offenflächen sind für viele Tierarten von hoher Bedeutung. Da die natürliche Bienenfauna der Schleswigschen Geest allgemein eine Abnahme erfahren hat (SÖRENSEN 2001), sollten im und an dem Gebiet keine Bienenkörbe aufgestellt werden. Honigbienen stellen eine Konkurrenz zu Wildbienen dar und können diese verdrängen.

Freizeitaktivitäten finden in der abgelegenen Heide nicht statt. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße soll der beruhigte Zustand beibehalten und keine Wander- oder Reitwege angelegt werden.

Das größte Problem stellen die geringe Gebietsgröße und die daraus resultierenden hohen Randeffekte dar. Für den bestehenden Offenlebensraum stehen nur ca. 4 ha Lebensraum zur Verfügung, wobei hier sowohl trockene Sandheiden, Feuchtheiden als auch Pfeifengrasbestände vorkommen. Legt man für den Heidelebensraum die 4 Altersstadien Pionierphase, Aufbauphase, Optimal-/ Reifephase, Degenerationsphase (und ggf. zusätzlich die Wiederbewaldungsphase) der Heide an, steht für jede dieser Heidelebensräume nur 0,66 ha im Gebiet zur Verfügung. In der neueren Literatur wird eine Mindestflächengröße von 50 ha genannt (DREES et al. 2011), um Artbestände für einen Zeitraum von 100 Jahren erhalten zu können.

Für viele Arten wird das Minimumareal unterschritten. Der Wiederansiedlung einiger Arten steht das Verschwinden von 30 höheren Pflanzenarten in den letzten Jahrzehnten gegenüber. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung weiter anhält wenn die Fläche nicht vergrößert werden kann. Für einige der im FFH-Gebiet vorkommenden Pflanzenarten werden in der Literatur minimale Populationsgrößen von 50 bis 1000 fruchtbare Individuen angegeben. Eine sehr hohe Aussterbewahrscheinlichkeit besteht bei einem Bestand von unter 100 Exemplaren. Weitere Auswirkungen geringer Populationsgrößen sind Abnahme der genetischen Variation und Inzuchterscheinungen. Als Faustformel können daher 200-300 Individuen für eine überlebensfähige Population angelegt werden (Näheres siehe LLUR 2014).

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft und ist daher vermutlich auch direkten Nährstoff- und Pestizideinträgen ausgesetzt. Die Situation hat sich in den letzten Jahrzehnten verschärft, da frühere Grünlandflächen in der Umgebung zum Acker umgebrochen und intensiver genutzt werden. Im Zeitraum 1988/ 1992 kamen in der unmittelbaren Umgebung ca. 20 ha mesophiles Grünland, ca.

22 ha Wiesen - Weiden - Grünlandflächen und ca. 2 ha Acker vor. Während der Anteil Ackerflächen bis heute auf 26,8 ha gestiegen ist, ist der Grünlandanteil entsprechend zurückgegangen. Die Intensivierung ging mit einer zunehmenden Entwässerung einher.

Nach SCHRÖDER et al. (2011) liegt die N-Gesamtdeposition für den Eichkratt Schirlbusch im Belastungsbereich von 20 – 30 kg/ha/Jahr. Im Gegensatz dazu werden als Critical Loads für trockene und feuchte Heiden 10 – 20 kg N/ha/Jahr, für Pfeifengraswiesen 15-25 kg N/ha/Jahr und für bodensaure Eichenwälder 10 - 15 kg N/ha/Jahr (BOBBINK et al, 2010 und DORLAND et al. 2011). Es ist zu befürchten, dass Nährstoffeinträge über den Ferntransport zusammen mit direkten Nährstoffeinträgen aus der unmittelbaren Umgebung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Hinweise durch Artenausfall und Artenverschiebung zu Allerweltsarten oder N- Zeigern sind zu beobachten (siehe LLUR 2014).

Die geschilderte Problematik bezüglich Nährstoffeinträgen und Kleinräumigkeit des Gebietes kann nicht innerhalb des FFH-Gebietes gelöst werden. Lösungen sind im Rahmen der zeitnah geplanten Überarbeitung der NSG-VO zu suchen.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 3 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Vielfältig durchgeführte Maßnahmen haben in den letzten Jahrzehnten zum Erhalt der Flächenqualität wesentlich beigetragen:

- Erstellung und Umsetzung eines Pflegekonzeptes (RAABE 1978) mit Festlegung der Flächen für Hochwald, Niederwald und Offenflächen.
- Schafhüteweidung der Offenflächen
- Kleinflächige Plaggmaßnahmen der Heide (LRT 4030) wurden viele Jahre von einem Landwirt aus der Nachbarschaft in Handarbeit vorgenommen und haben zum Erhalt der Heidebestände beigetragen. Später wurden maschinelle Maßnahmen realisiert. Die Plaggmaßnahmen in der Heide und im Feuchtbereich haben zum Auftreten seltener Arten aus der Samenbank geführt (u.a. Braunes Schnabelried, Lungen-Enzian, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau und Rasensimse).
- Jährliche Mahd der Pfeifengraswiese (LRT 6410) mit positiver Entwicklung der Fläche und der hier vorkommenden Arten. Viele Vertreter der Roten Liste der Gefäßpflanzen gedeihen auf dieser Fläche. Die Flächen werden aktuell im Jahresverlauf zeitlich befristet eingezäunt, um den Wildverbiss zu reduzieren und die z. T. sehr kleinen Populationen der seltenen Blühpflanzen eine Entwicklungsmöglichkeit zu bieten.
- Seit vielen Jahrzehnten wird die Krattbewirtschaftung im Gebiet durchgeführt. Um dem Wildverbiss zu begegnen werden die auf den Stock gesetzten Bereiche eingezäunt. Z.T. wurden der Faulbaum und der Adlerfarn als Konkurrenten der austreibenden Eichen zurückgedrängt. Im Jahre 2005 wurde eine Krattmaßnahme durchgeführt;

allerdings wurde der Weg über eine Mittelwaldausprägung eingeschlagen, da auf Grund der altersbedingt eingeschränkten Stockausschlagfähigkeit auf Überhälter gesetzt wurde.

- Im Gebiet vorkommende kleinere Nadelholzbestände wurden in Bestände der potenziellen natürlichen Vegetation umgebaut.
- Seit mindestens 3 Jahrzehnten werden vorkommende Wacholder gezielt freigestellt.
- Der in Nord-Südrichtung verlaufende Weg wurde für den Fahrverkehr gesperrt. Der Weg ist inzwischen in Teilen zugewachsen und wird auch von Fußgängern nicht mehr genutzt.
- Die Vorort Betreuung des Gebietes erfolgt durch den Verein Mittleres Nordfriesland.
- Aufstellung einer Informationstafel
- Erwerb einer Fläche durch den Kreis Nordfriesland. Die Fläche dient als Pferchfläche für die Hüteschafherde. Sie liegt im FFH-Gebiet, aber außerhalb der NSG-Abgrenzung.
- Vom Kreis Nordfriesland wurde im Jahre 2011 ein Schutz- und Entwicklungskonzept - das Projekt „Schweineweide“ für den Krattwald erarbeitet.

6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Erhaltung der Offenflächen

6.2.1.1 Fortführung der Pflegearbeiten, Beweiden, Mahd und Plaggen der Heiden

Zwecks Sicherstellung der Flächenqualität bzw. der extrem mageren Ausgangssituation ist es auch künftig erforderlich die altüberlieferten Maßnahmen der historischen Heidenutzung (heute Heidepflege) durchzuführen. Es handelt sich um die Schafhütebeweidung, das Plaggen, das kontrollierte Brennen und die Mahd (wird heute auch als sog. Schlegelmahd durchgeführt). Alle Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, die Flächen bzw. die Böden aktiv auszumagern. Die stattfindende Schafhütebeweidung im Sinne der Vegetationsbestände sowie der hier vorkommenden Arten soll fortgesetzt werden, um den Nährstoffeinträgen entgegenwirken zu können. Nach Möglichkeit sollen Beweidungszeiten der Landesherden weiter modifiziert werden und an die Erfordernisse des Gebietes angepasst werden. Dabei wäre eine Beweidung im Frühling sinnvoll (Ende April/Anfang Mai) (MB 1¹).

¹MB= Maßnahmenblatt

6.2.1.2 Entkusseln der Heiden

Die ablaufende Sukzession (Gehölzaufkommen) ist für die Offenflächen u.a. wegen der geringen Flächengrößen der Heiden sehr nachteilig. Der Wald schiebt sich immer mehr in Richtung Heide und es entwickeln sich auch Gehölze in der Fläche. In den Heideflächen aufkommende Einzelgehölze müssen mit Ausnahme des Wacholders zurückgedrängt werden. Im Bereich des Übergangsbereichs von Wald zu Heide müssen Gehölzbestände regelmäßig zurückgenommen werden, um die Übergangszone immer wieder neu entstehen zu lassen.

Insbesondere die Spätblühende Traubenkirsche muss regelmäßig bekämpft werden (MB 2).

6.2.1.3 Freistellung der Wachholderbestände

Um den Lebensraum Wacholderheide erhalten zu können ist eine gezielte Freistellung des Wacholders erforderlich. Bestehende Aktivitäten sind fortzusetzen. Um die Wacholder-Bestände zu verjüngen, sollte die Schafhütebeweidung intensiviert werden (MB 3).

6.2.1.4 Mahd der Pfeifengraswiese

Die Mahd der Pfeifengraswiese und der Abtransport des Mähgutes sind von herausragender Bedeutung und müssen auch künftig jährlich, ggf. 2 mal pro Jahr durchgeführt werden. Für den Fall, dass geeignete Flächen zur Verfügung stehen, kann das Mähgut ggf. auf entsprechend ausgemagerten Flächen verbracht werden. Ein Bodenabtrag – auch in geringen Mengen - darf auf diesem Sonderstandort grundsätzlich nicht erfolgen. Im Bedarfsfalle ist im Jahresverlauf eine zeitlich befristete Zäunung der Pfeifengraswiese gegen Wildverbiss vorzunehmen, um den kleinen Populationen eine Blüten- und Samenbildung zu ermöglichen. Im Falle einer Vergrößerung der Naturschutzflächen bzw. im Falle des Vorkommens ausreichend großer Bestände kann künftig auf die Auszäunung verzichtet werden (MB 4).

6.2.1.5 Keine Aufforstungen auf den Offenflächen (kein MB)

6.2.2 Keine Anlage von Wildäckern (Flächenverlust), keine Wildfütterungen (Nährstoffanreicherung). Da es sich um eine NSG-VO aus dem Jahr 1959 handelt, gilt § 60 des LNatSchG, der die genannten Beeinträchtigungen ausschließt (kein MB).

6.2.3 Erhalt des Hoch-, Mittel- und Krattwaldes

Ähnlich wie die Heide ist das Kratt ein sehr stark nutzungsgeprägter Lebensraum. Das Auf-den-Stock setzen der Eichen-Niederwaldflächen soll als historische Waldnutzungsform aus Gründen der Kontinuität weiterhin im Gebiet stattfinden, um die landeskulturhistorische Eichenkratt-Bewirtschaftung auf den dafür ausgewiesenen Teilflächen darstellen zu können. Da die Eichenbestände z. T. älter sind, soll eine Mittelwaldphase zwischengeschaltet werden, um „Überhälter“ zu fördern, die als Samenträger fungieren. Vor der Lichtstellung der Bestände muss die Späte Traubenkirsche zurückgedrängt werden, um eine explosionsartige Entwicklung der Art zu verhindern. In der Regel ist es erforderlich, die auf den Stock gesetzten Flächen gegen Wildverbiss zu si-

chern. Ggf. kann es erforderlich werden, den Faulbaum oder den Adlerfarn zu Gunsten der Eichen zurückzudrängen.

Das Verhältnis Mittel-/Krattwald (ca. 2 ha) und Hochwald (ca. 5,5 ha) soll beibehalten werden. Der Hochwald soll sich eigendynamisch entwickeln, wobei Neophytenbekämpfung und Zurückdrängung konkurrenzstarker Arten wie Adlerfarn, Spätblühende Traubenkirsche und Faulbaum möglich bleiben muss (MB 5).

6.2.4 Erhalt des beruhigten Zustandes des FFH-Gebiets

Freizeitaktivitäten, wie Reiten, Segelflug, Modellflug, Golf, Motocross-Fahren, Hundelauslauf usw. stehen der Zielsetzung in dem Gebiet entgegen und können nicht zugelassen werden, da das Gebiet insgesamt zu klein dafür ist. Daher sollen keine neuen Wege angelegt werden (MB 6).

6.2.5 Keine Verstärkung der Entwässerung

Die an der Straße stattfindende und auf das Gebiet einwirkende Entwässerung darf nicht verstärkt werden (MB 7).

6.2.6 Kein Aufstellen von Bienenkörben in/am Gebiet

Um vorkommende Wildbienen vor konkurrierenden Arten zu schützen, muss das Aufstellen von Bienenkörben mit Honigbienen im Gebiet unterbleiben (kein MB).

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Ausmagerung der Grünlandfläche

Um Nährstoffe aus der Pflanzfläche austragen zu können, sollte die Grünlandfläche regelmäßig gemäht werden, wobei das Mähgut abgefahren werden sollte (MB 8).

6.3.2 Einführung des Pflegekonzept „Schweineweide“ für den Krattwald

Für den Krattwald soll das Konzept „Schweineweide“ umgesetzt werden. Wenn sich die Maßnahme aus rechtlichen Gründen weiterhin nicht umsetzen lässt, sollte das Kratt alternativ mit Hüteschafen durchweidet werden. Es sollen Rohböden geschaffen werden, um die Entwicklung von Arten der Krautschicht aus der Samenbank zu ermöglichen. Es bestehen erhebliche Bedenken vor Ort. Genehmigungen des Kreisverinsäramtes sind notwendig (MB 9).

6.3.3 Verlegung der Freileitung als Erdkabel

Zur ungestörten Entwicklung des Hochwaldes. (kein MB).

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Einführung des Besucherinformationssystems (BIS)

Ersatz der Informationstafel durch das Besucherinformationssystem. Es ist eine sehr wichtige Aufgabe (Aufstellen von Infotafeln sowie die Bereitstellung von Informationsbroschüren usw.), um Besucher zu informieren und für die Tritt- und Nährstoff-Empfindlichkeit des Gebietes zu sensibilisieren (MB 10).

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Umsetzung der Maßnahmen soll wie bisher über Bereitstellung von Geldern für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen zur Verfügung stehender Landesgelder erfolgen.

Die Betreuung des Gebietes vor Ort soll auch zukünftig erfolgen.

Problematiken, die innerhalb des FFH-Gebietes nicht gelöst werden können (direkte Nährstoffeinträge, Kleinräumigkeit) sollen über ein zeitnah geplantes NSG-Verfahren gelöst werden.

Im Rahmen des NSG-Rechtssetzungsverfahrens findet ein umfangreiches Beteiligungsverfahren nach §19 LNatSchG statt, in dem Betroffene ihre Belange einbringen können.

6.6 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde.

Für das NSG-Verfahren ist das Land Schleswig-Holstein (LLUR) verantwortlich.

6.7 Kosten und Finanzierung

Siehe Maßnahmenblätter

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Managementplan wird vor Ort der Öffentlichkeit vorgestellt. Da sich die Planungen auf öffentliche Flächen innerhalb des FFH-Gebietes beziehen, dient die Beteiligung in erster Linie der Information der Örtlichkeit. Für die kleinflächigen Privatanteile innerhalb des FFH-Gebietes macht der Managementplan keine Aussage. Innerhalb des geplanten NSG-Verfahrens ist ein intensiver Abstimmungsprozess vorgesehen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Stichproben-Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele
- Anlage 2: NSG-VO vom 20.2.1959 (nicht in der digitalen Version)
- Anlage 3: Maßnahmenblätter

- Karte 1 : Übersicht
- Karte 2 a: Bestand Biotoptypen
- Karte 2 b: Bestand Lebensraumtypen
- Karte 3: Maßnahmen
- Karte 4: Eigentümer anonym

Literatur:

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (5.5.2014): Gutachten zur Bestätigung der Schutzwürdigkeit des bestehenden Naturschutzgebietes „Eichkratt Schirlbusch“, Kreis Nordfriesland gemäß § 13 LNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG unter Einbeziehung weiterer Flächen zwecks Arrondierung, Pufferung und Erweiterung von Lebensräumen sowie Aussagen zum Fauna Flora Habitat (FFH)-Gebiet „Schirlbusch“ DE 1320- 303. Erstellt von VAN DER ENDE

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege (2003): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – regionale Ebene – (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) – Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Spezieller Teil – Planungsraum V – Teilbereich Kreis Nordfriesland.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – MUNF (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V – Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg.

BOBBINK, R.; H. TOMASSEN; M. WEIJTERS & J.-P. HETTELINGH (2010): Revisie en update van kritische N-depositiewaarden voor Europese natuur, De Levende Natuur, Jhrg. 111, S. 254 – 258.

CLAUSEN, O. (1952) Flurnamen Schleswig-Holsteins.

DÖRING, E. (1963): Vegetationskundliche Untersuchungen der Heidegesellschaften in Schleswig-Holstein, Inaugural-Dissertation.

DORLAND, E. ; R. BOBBINK; M. SOONS & S. ROTTHIER (2011): Dalende stikstofdepositie is nog niet afdoende voor herstel van droge heischrale graslanden, De Levende Natuur, Jhrg. 112, Nr. 6, S 220 – 224.

DREES, C.; H. DE VRIES; W. HÄRDTLE; MATERN, A.; PERSIGEHL, M. & T. ASS-MANN (2011): Genetic erosion in a stenotopic heathland ground beetle (Coleoptera: Carabidae): a matter of habitat size? In *Conserv Genet* 12: 105-117.

LENSCH, A. & J. WIEDEMANN (2008): Zum Vorkommen der Weißen oder Zweiblättrigen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) in Schleswig-Holstein. *Kieler Notizen zur Pflanzenkunde* 36: 1-6, Kiel 2008.

RAABE, E. W. (1964): Die Heidetypen Schleswig-Holsteins, *Die Heimat*, 71. Jahrg., Heft 6, S. 169-175, Neumünster.

RAABE, E.W. (1978): Die Geschichte der Heiden, *Die Heimat*, 85. Jahrg. Heft 10/ 11, S. 266-272, Neumünster

ROMAHN, K. (2009): Funde ausgewählter Arten der Borstgrasrasen in Schleswig-Holstein, *Kieler Notizen zur Pflanzenkunde (Kiel. Not. Pflanzenkd.)* 36 (2): 75-94, Kiel 2009.

SCHLIESKE, K. (1992): Böden schleswig-holsteinischer Heide-Naturschutzgebiete und Maßnahmen zur Heide.

SÖRENSEN, U. (2001) Ergebnisbericht zum Artenschutzprojekt "Bienenfauna der schleswigschen Geest im Vergleich von 1968 (Walther Emeis) und dem Jahr 2000 - Freilanduntersuchungen zum Artenbestand der Bienenfauna im Bereich der schleswigschen Geest im Jahr 2000 im Vergleich zu Literaturdaten 1968 (Walther Emeis) und den Jahren 1975 bis 2000.

STEENBUCK, D. (2012): Eichkratt Schirlbusch. Ein Naturschutzgebiet in Nordfriesland. In *Nordfriesisches Jahrbuch*, S. 57 – 82.

SCHRÖDER et. al. (2011)

Anlage 1:**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE- 1320-303 „Schirlbusch“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

- 4030 Trockene europäische Heiden
- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

b) von Bedeutung:

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines Schwerpunktes des landesweiten Biotopverbundsystems in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften eines Magerlebensraumes, bestehend aus trockene Heiden, Wacholderheiden, Feuchtheiden und Magerrasen als überwiegende Offenlandschaft sowie Kratts einschließlich der Übergangsbereiche mit Förderung der geeigneten biotoperhaltenden Nutzungsformen sowie der Hochwaldflächen mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, charakteristisch nährstoff- armer Situationen und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen zur Sicherung der Habitatkontinuität und Dokumentation eines intakten repräsentativen Landschaftsausschnittes.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen
- und Sicherung der Pufferzonen zum Schutz vor Entwässerung und Nährstoffeintrag.

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen**Erhaltung**

- der weitgehend geschlossenen Wacholderbestände in Heiden und Magerrasen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktgesellschaften wie z.B. Heiden, Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere der charakteristischen pH-Werte
- und Sicherung der Pufferzonen zum Schutz vor Entwässerung und Nährstoffeintrag.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***Erhaltung**

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur
- und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix***Erhaltung**

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- und Sicherung der Pufferzonen zum Schutz vor Entwässerung und Nährstoffeintrag.

Anlage 2: NSG Verordnung vom 20.02.1959

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 3 geänd. (Art. 85 LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 12.10.2005, GVObI. S. 487)

Auf Grund der §§ 4, 7, 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, der §§ 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 5 und des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes verordnet:

§ 1

Das Eichenkratt Schirlbusch im Bereich der Gemeinde Drelsdorf, Kreis Husum, wird als Naturschutzgebiet „Eichkratt Schirlbusch“ unter Nummer 57 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,27,21 ha und umfasst in der Gemarkung Drelsdorf folgende Flächen:

Flur 6, Flurstücke 66/2, 69/2, 70/2, 77, 78 und 79.

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25.000 und einer Katasterkarte 1:2.000 rot eingetragen. Die Karten sind niedergelegt bei dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste und höhere Naturschutzbehörde, bei dem Landrat in Husum als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeindeverwaltung in Drelsdorf.

§ 3

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verändern, die Ruhe der Natur zu stören oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Im besonderen ist es verboten:

- a) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
- b) Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärmen mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädling e;
- c) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- d) Bodenbestandteile abzuheben, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
- e) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, sowie sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- f) Bauwerke und Drahtleitungen aller Art anzulegen;
- g) im Naturschutzgebiet zu lagern oder zu zelten.

(2) In besonderen Fällen kann der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 4

unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben:

- a) die Nutzung des Waldes im bisher üblichen Umfange, die den Charakter als Eichenkratt aufrechterhält und die darin stehenden Wacholder verschont;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Wer den in § 3 enthaltenen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 6

Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte (Nießbraucher, Pächter), die es unterlassen, die im Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich dem Landrat als untere Naturschutzbehörde zu melden, werden gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird in dem Verzeichnis der Verordnung des Landrats in Husum über die Sicherung von Naturschutzmalen im Landkreise Husum vom 5. Juli 1934 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig S. 194) die laufende Nummer 2 gestrichen.